Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV)
„Umkleidezeiten“

Zwischen der Unternehmensleitung der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend: CURRENTA) sowie der Tectrion GmbH (nachfolgend: TECTRION) und dem gemeinsamen Gesamtbetriebsrat der CURRENTA und TECTRION (nachfolgend: Gesamtbetriebsrat) wird auf der Grundlage von § 6 Ziffer 2 des Manteltarifvertrags der Chemischen Industrie (nachfolgend: „MTV Chemie“) nachfolgende Regelung zur Vergütung von Umkleidezeiten, einschließlich der durch das Umkleiden veranlassten innerbetrieblichen Wegezeiten, abgeschlossen.

Sofern bei der Arbeit das Tragen einer bestimmten Berufskleidung und deshalb das Umkleiden im Betrieb durch den Arbeitgeber angeordnet ist, wird durch diese Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, ob und ggf. wie ein Ausgleich für die hierfür erforderliche Zeit, einschließlich der durch das Umkleiden veranlassten innerbetrieblichen Wegezeiten, erfolgt.

1. Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Tarifmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (nachfolgend: Beschäftigte), die

- in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis mit der CURRENTA oder TECTRION stehen und
- aufgrund arbeitgeberseitiger Anordnung verpflichtet sind, in vorgeschriebener Berufskleidung im Sinne von § 6 Ziffer 2 MTV Chemie bei Arbeitsbeginn am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Die Gesamtbetriebsvereinbarung gilt nicht für leitende Mitarbeiter. Sofern leitende Mitarbeiter in Ausnahmefällen gemäß Ziffer 2 regelmäßig Berufskleidung tragen müssen, ist dies durch das Funktionseinkommen abgegolten. Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind vom Geltungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung nicht erfasst.

2. Anspruchsberechtigung und -voraussetzungen

2.1 Beschäftigte, die aufgrund einer arbeitgeberseitigen Anordnung tätigkeitsspezifische Berufskleidung tragen müssen und die sich deshalb für ihre Arbeit regelmäßig außerhalb ihrer (erfassten) Arbeitszeit im Betrieb umkleiden müssen, erhalten für diese Umkleidezeiten, einschließlich der durch das Umkleiden veranlassten innerbetrieblichen Wegezeiten, eine gesonderte Vergütung gemäß Ziffer 3.

2.2 Die Gewährung der gesonderten Vergütung nach Ziffer 3 ist von der Erfüllung nachfolgender, kumulativ vorliegender Kriterien abhängig:

Als Berufskleidung im Sinne von § 6 Ziffer 2 MTV Chemie gilt insbesondere eine aus arbeitsschutzrechtlichen oder hygienischen Gründen vorgeschriebene Kleidung oder persönliche Schutzausrüstung oder eine aufgrund arbeitgeberseitiger Anordnung zu tragende Uniform.

Das Umziehen sowie Tragen von Berufskleidung muss regelmäßig, d.h. in der Regel an jedem Arbeitstag bzw. bei jeder Einsatzschicht erfolgen.

Umkleiden bedeutet, dass das An- und Ausziehen von tätigkeitsspezifischer Berufskleidung zwingend mit einem Wechsel wesentlicher Kleidungsstücke verbunden sein muss (d.h. mindestens von Oberteil und Arbeitshose). Keine Vergütung erfolgt z.B. für das reine Anziehen eines Kittels, Helms und/oder von Arbeitsschuhen.

Ein Umkleiden außerhalb der (erfassten) Arbeitszeit bedeutet, dass Umkleidezeiten (einschließlich der dadurch betrieblich veranlassten Wegezeiten) bisher weder vergütet noch als Arbeitszeit erfasst wurden.

Eine Verpflichtung zum Umkleiden im Betrieb bedeutet, dass das Umkleiden nicht zu Hause bzw. außerhalb des Betriebs erfolgen darf bzw. kann. Die Kleidung verbleibt im Betrieb und muss dort an- und abgelegt werden.

Zur Vermeidung von Zweifelsfällen bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze können die Betriebspartner den anspruchsberechtigten Personenkreis näher festlegen. Die Festlegung kann durch eine paritätische Kommission erfolgen. Nähere Einzelheiten regeln die örtlichen Betriebspartner in eigener Zuständigkeit.

3. Vergütung

3.1 Beschäftigte, die nach Ziffer 2 dieser Gesamtbetriebsvereinbarung Anspruch auf eine gesonderte Vergütung haben, erhalten ab dem 1. Januar 2025

- einen Pauschalbetrag von 500 € brutto pro Jahr, sofern sich der arbeitgeberseitig vorgegebene Umkleideort und der Arbeitsplatz in unterschiedlichen Gebäuden befinden und das Umkleiden daher mit besonderen innerbetrieblichen Wegezeiten verbunden ist.

- einen Pauschalbetrag von 330 € brutto pro Jahr, sofern das Umkleiden im selben Gebäude erfolgen kann, in dem sich der Arbeitsplatz befindet.

Beschäftigte im Alarmdienst erhalten abweichend hiervon einen hälftigen Pauschalbetrag von 250 € brutto bzw. 165 € brutto pro Jahr.

3.2 Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pauschalbetrag anteilig, sofern sie an weniger als 5 Tagen in der Woche arbeiten.

3.3 Bei Beschäftigten, die zugleich Anspruch auf eine bezahlte Waschzeit gemäß § 6 Ziffer 1 MTV Chemie haben, wird der jährliche Pauschalbetrag nach Ziffer 3.1 und 3.2 um 1/3 gekürzt.

3.4 Beschäftigte, die nur zeitweise zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, in welchem sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ein Zwölftel des jährlichen Pauschalbetrags.

3.5 Der jährliche Pauschalbetrag wird für jeden Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht, um 1/12 gekürzt.

3.6 Die nach dieser Gesamtbetriebsvereinbarung gewährte Vergütung ist nicht versorgungsfähig und wird bei der Berechnung eines etwaig gewährten „Bonus" nicht berücksichtigt; ebenso fließt sie nicht in die Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge und Zeitabgeltungen (inkl. Mehrarbeitsabgeltung) ein.

4. Auszahlung

Die Vergütung gemäß Ziffer 3 wird jeweils zum 31. März eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr über die Entgeltabrechnung ausgezahlt.

Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Auszahlung des anteiligen Betrags (vgl. Ziffer 3.4) mit dem Entgelt für den Austrittsmonat.

5. Überprüfung der Vergütung

Jeweils nach 2 Jahren -erstmals im Oktober 2027- prüfen die Betriebsparteien gemeinsam eine Anpassung der Pauschalen gem. Ziffer 3.1.

Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass die den Bonusregelungen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zielerreichungsgrade der CURRENTA (derzeit GBV „Ziel- und Bonussystem für Tarifmitarbeiter") der letzten beiden Jahre im Durchschnitt beider Jahre mindestens 100 % betragen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt eine Anpassung in Höhe der durchschnittlichen Tariferhöhungssätze der beiden vorangegangenen Jahre, mit denen die monatlichen Tarifentgelte dynamisiert wurden. Das Ergebnis der Erhöhung wird jeweils auf volle Euros kaufmännisch gerundet.

Sollten zum Zeitpunkt einer vorzunehmenden Anpassung keine oder von den derzeit gültigen Bestimmungen wesentlich abweichende betriebliche Bonusregelungen bestehen, werden Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat unverzüglich Gespräche aufnehmen und über eine mögliche Anpassung beraten.

6. Schlussbestimmungen

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die jeweilige Gesamtbetriebsvereinbarung Umkleidezeiten der CURRENTA und der TECTRION vom 1. Januar 2016.

65

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Leverkusen, 4.3.2025

Human Resources

Gesamtbetriebsrat

<5